



## Hochschulanzeiger Nr. 85 / 2013 vom 27. März 2013

Herausgeber:  
Präsidium der HAW Hamburg

Redaktion:  
Ann Kristin Spreen  
Tel.: 040.428 75 9042

---

**Bekanntmachung gemäß § 108 Absatz 5 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 20. Dezember 2011 (HmbGVBl. S. 550)**

Im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, dem hochschulinternen Verkündungsblatt, werden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien der Hochschule, die nicht im Amtlichen Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg veröffentlicht werden müssen, bekannt gegeben. Mit dem Datum der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger treten die nachfolgenden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien in Kraft.

Der Hochschulanzeiger wird auch im Intranet der HAW Hamburg unter „Gesetze und Verordnungen“ veröffentlicht.

### Inhaltsverzeichnis:

Seite	Inhalt
S. 2	<b>Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung des weiterbildenden Masterstudiengangs Master of Public Health</b>
S. 6	<b>Erste Änderung der fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Medizintechnik/Biomedical Engineering</b>

# **Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung des weiterbildenden Masterstudiengangs Master of Public Health**

vom 28. Februar 2013

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 28. Februar 2013 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 und § 108 Absatz 4 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz - HmbHG - vom 18. Juli 2001 (Hmb GVBl. S. 171), zuletzt geändert am 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 510, 518), die gemäß § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG vom Fakultätsrat am 20.12.2012 beschlossene „Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung des weiterbildenden Masterstudiengangs Master of Public Health an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung regelt das Studium des Studiengangs Master of Public Health. Es gilt ergänzend die „Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Ingenieur-, Natur- und Gesundheitswissenschaften sowie der Informatik (APSO-INGI) der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences) vom 21. Juni 2012. Nach Maßgabe der Immatrikulationsordnung der Hochschule ist ein Studium in diesem Studiengang auch als Teilzeitstudium möglich.

## **§ 2 Zulassungsvoraussetzungen**

Die Zulassungsvoraussetzungen sind in einer Zulassungs- und Auswahlordnung für den Studiengang geregelt.

## **§ 3 Aufbau und Regelstudienzeit**

(1) Bei diesem Studiengang handelt es sich um einen weiterbildenden Masterstudiengang. Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Masters of Public Health beträgt drei Semester.

(2) Das Studium besteht aus zwei Studienabschnitten. Der erste Studienabschnitt besteht aus zwei Semestern mit 60 Kreditpunkten (CP). Im zweiten Studienabschnitt (3. Semester) ist eine Master-Thesis anzufertigen. Die Bearbeitungszeit für die Thesis beträgt 6 Monate und entspricht 30 CP.

(3) Für Studierende, die ein Praktikum benötigen, verlängert sich die Studienzeit ggf. um ein Semester.

(4) Der Zusatzabschluss European Master of Public Health beinhaltet ein dreimonatiges Praktikum im europäischen Ausland. Arbeitsaufenthalte und Austauschprogramme können auf Antrag vom Prüfungsausschuss anerkannt werden. Das Praktikum kann in die sechsmonatige Bearbeitungszeit der Thesis eingerechnet werden.

## **§ 4 Zweck der Abschlüsse und akademische Grade**

(1) Durch die Prüfung zum Master of Public Health wird festgestellt, ob die Studierenden die für wissenschaftlich anspruchsvolle Aufgaben aus der Berufspraxis notwendigen theoretischen Methoden und Kenntnisse beherrschen, die Zusammenhänge fachübergreifend einordnen können und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse selbstständig anzuwenden und zu entwickeln. Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleiht die Hochschule den akademischen Grad Master of Public Health (M.P.H.).

(2) Sind die in dieser Prüfungsordnung genannten Bedingungen erfüllt (§3 Absatz 4, §5 Absatz 5, §6 Absatz 3), kann als Zusatz der „European Master of Public Health (E.M.P.H.)“ verliehen werden.

(3) Bei Vorliegen entsprechender Kooperationsvereinbarungen kann ein Doppelabschluss (HAW mit Partnerhochschule) verliehen werden.

## § 5 Module und Kreditpunkte

(1) Das Studium besteht aus 10 Modulen zuzüglich der Masterarbeit.

(2) Das gesamte Lehrangebot ergibt sich aus folgender Übersicht:

### 1. Semester

Module	LV	GG	CP*	WL	LVS	KS	PL / SL	Prüfungsart
1. Introduction to German, European and Global Public Health	SeU	25	6	180	4	60	1 PL	H, M, K., R **
2. Health Policy, Management & Economics – Level 1	SeU	25	6	180	4	60	1 PL	H, M, K., R **
3. Epidemiology & Biostatistics – Level 1	SeU	25	6	180	4	60	1 PL	H, M, K., R **
4. Health Promotion/ Health Behaviour/ Health Settings*** - Level 1, Module 1	SeU	25	6	180	4	60	1 PL	H, M, K., R **
5. Health Promotion/ Health Behaviour/ Health Settings*** - Level 1, Module 2	SeU	25	6	180	4	60	1 PL	H, M, K., R **
<b>Gesamt 1.Semester (5 Module)</b>		<b>25</b>	<b>30</b>	<b>900</b>		<b>300</b>		

\* CP= Kreditpunkte; eine Prüfungsleistung pro 6 CP

LV: Lehrveranstaltungsart; SeU: Seminaristischer Unterricht;

GG: Gruppengröße; WL: studentische Workload in Stunden, LVS: Lehrveranstaltungsstunden pro Woche; KS: Kontaktstunden; PL: Prüfungsleistung (benotet); SL: Studienleistung (unbenotet)

Prüfungsart: H, M, K., R \*\*: Hausarbeit, mündliche Prüfung, Klausur oder Referat. Wird zu Semesterbeginn festgelegt.

\*\*\* including Workplace, Nutrition, Environmental Health

### 2. Semester

Module	LV	GG	CP*	WL	LVS	KS	PL / SL	Prüfungsart
6. Health Policy, Management & Economics – Level 2	SeU	25	6	180	4	60	1 PL	H, M, K., R **
7. Epidemiology – Level 2	SeU	25	6	180	4	60	1 PL	H, M, K., R **
8. Health Promotion/ Health Behaviour/ Health Settings*** – Level 2, Module 1	SeU	25	6	180	4	60	1 PL	H, M, K., R **

9. Health Promotion/ Health Behaviour/ Health Settings*** – Level 2, Module 2	SeU	25	6	180	4	60	1 PL	H, M, K., R **
10. Ethics and Current Developments in Public Health	SeU	25	6	180	4	60	1 PL	H, M, K., R **
<b>Gesamt 2.Semester (5 Module)</b>			<b>30</b>	<b>900</b>		<b>300</b>		

\* CP= Kreditpunkte; eine Prüfungsleistung pro 6 CP

LV: Lehrveranstaltungsart; SeU: Seminaristischer Unterricht

GG: Gruppengröße; WL: studentische Workload in Stunden, LVS: Lehrveranstaltungsstunden pro Woche; KS: Kontaktstunden; PL: Prüfungsleistung (benotet); SL: Studienleistung (unbenotet)

Prüfungsart: H, M, K., R \*\*: Hausarbeit, mündliche Prüfung, Klausur oder Referat. Wird zu Semesterbeginn festgelegt.

\*\*\* including Workplace, Nutrition

### 3. Semester

Study area	CP*	Workload (Stunden)
Thesis research & writing	30	900
<b>Gesamt 3. Semester</b>	<b>30</b>	<b>900</b>
<b>Gesamt Studium</b>	<b>90</b>	<b>2700</b>

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Lehrangebots wird auf die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs verwiesen, die nicht Bestandteil dieser Ordnung sind. Zuständig für ihre Verabschiedung ist der Fakultätsrat. Sie sind in geeigneter Weise in der Fakultät bekannt zu geben.

(3) Die Unterrichtsprache ist in der Regel Englisch. Für die in der Übersicht festgelegten Kontaktzeiten besteht grundsätzlich Präsenzpflicht.

(4) Neben den in § 10 der APSO-INGI genannten Lehrveranstaltungsarten ist zulässig:

Planspiel: Das Planspiel ist eine Lehrveranstaltung, in der berufliche Anforderungssituationen unter praxisähnlichen Bedingungen nachgestellt werden. Es hat das Ziel, komplexe und berufsrelevante Situationen mit hohem Entscheidungsdruck zu trainieren.

(5) Für den Zusatzabschluss European Master of Public Health muss ein Mindestanteil von 20% der CP einen europäischen Bezug haben. Der europäische Anteil der Module ist auszuweisen.

## § 6 Thesis

(1) Die Bearbeitungsdauer der Thesis beträgt sechs Monate.

(2) Die Master-Thesis ist eine theoretische, empirische und/oder experimentelle Untersuchung mit schriftlicher Ausarbeitung in englischer Sprache. Das Thema wird über das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ausgegeben. Die Erstellung der Ausarbeitung in einer anderen Sprache als Englisch bedarf der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.

(3) Der Zusatzabschluss European Master of Public Health erfordert, dass die Thesis einen mind. 20%-igen europäischen Anteil hat. Vor der Festsetzung der Note hat die oder der zu Prüfende die Master-Thesis im Rahmen eines hochschulöffentlichen Kolloquiums zu präsentieren, dabei ist ein von der ASPHER (Association of Schools of Public Health in the European Region) benannter Prüfer oder benannte Prüferin am Kolloquium zu beteiligen.

## **§ 7 Ablegung der Prüfungen**

Die Master-These darf erst dann begonnen werden, wenn alle Prüfungsleistungen des ersten Studienabschnitts erfolgreich abgelegt worden sind. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.

## **§ 8 Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen**

(1) Die Note für den ersten Studienabschnitt (1. und 2. Semester) errechnet sich aus dem Durchschnitt aller den Modulen nach § 5 zugeordneten Prüfungsleistungen.

(2) Die Note für den Master-Grad errechnet sich zu 67 von Hundert aus der Gesamtnote für den ersten Studienabschnitt und zu 33 von Hundert aus der Note der Master-These (§ 7).

(3) Das Masterzeugnis wird in englischer Sprache ausgestellt.

## **§ 9 Wiederholung der Modulprüfungen**

Jede Studierende oder jeder Studierende hat jeweils drei Prüfungsversuche, ansonsten gilt das Studium als endgültig nicht bestanden.

## **§ 10 Schlussvorschriften**

Diese Ordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft. Sie gilt ab dem Sommersemester 2013. Die „Masterprüfungs- und Studienordnung für den postgradualen Studiengang Master of Public Health an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ vom 02. Februar 2010 tritt mit dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt außer Kraft. Die nach jener Ordnung erbrachten Leistungen werden anerkannt, sofern sie gleichwertig sind.

**Hamburg, den 28. Februar 2013**  
**Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**

# **Erste Änderung der fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Medizintechnik/Biomedical Engineering**

vom 21. März 2013

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften hat am 21. März 2013 gemäß § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 510, 518) – HmbHG – die vom Fakultätsrat der Fakultät Life Sciences am 7. Februar 2013 gemäß § 91 Absatz 2 Nr. 1 HmbHG beschlossene „Erste Änderung der „Fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Medizintechnik/Biomedical Engineering“ an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) genehmigt.

In § 6 Abs. 4 und der zugehörigen Tabelle der Studienschwerpunkte (Anhang) wurden die Pflicht- und die Wahlpflichtveranstaltungen nicht deutlich unterschieden. Die Änderung und Ergänzung wird hiermit nachgeholt.

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Allgemeine Bestimmungen
- § 2 Akademischer Grad (§ 3 ABBM)
- § 3 Studiendauer und Aufbau des Studiums (§§ 2, 6, 7 ABBM)
- § 4 Vorpraxis, Praxisanteil und Exkursion (§§ 4, 5 ABBM)
- § 5 Studienfachberatungen (§ 27 ABBM)
- § 6 Lehrangebot (§§ 6,7 ABBM)
- § 7 Bachelorarbeit (§ 17 ABBM)
- § 8 Prüfungs- und Studienleistungen, Berechnung der Abschlussnote
- § 9 Fristenregelung für Prüfungs- und Studienleistungen des ersten Studienjahres (§ 21 ABBM)
- § 10 Verfahren und Zeugnis
- § 11 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Anhang 1: Module, Lehrveranstaltungen mit Studien- und Prüfungsleistungen

Anhang 2: Studienschwerpunkte

## **§ 1 Allgemeine Bestimmungen**

Diese Prüfungs- und Studienordnung regelt das Studium des Bachelorstudiengangs Medizintechnik/Biomedical Engineering. Es gelten ergänzend die „Allgemeinen Bestimmungen der Bachelor- und Masterprüfungsordnungen der Fakultät Life Sciences der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences)“ – kurz ABBM - (Amtl. Anz. 2007 S. 1358) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

## **§ 2 Akademischer Grad (§ 3 ABBM)**

Die Hochschule verleiht als Abschluss des Studiums den akademischen Grad „Bachelor of Science“.

## **§ 3 Studiendauer und Aufbau des Studiums (§§ 2, 6, 7 ABBM)**

(1) Das Studium umfasst 210 Kreditpunkte (CP) und dauert drei- und einhalb Studienjahre oder sieben Fachsemester.

(2) Das Studium ist wie folgt aufgebaut:

1. Das Grundlagenstudium dient der Vermittlung allgemeiner naturwissenschaftlicher und ingenieurwissenschaftlicher Grundlagen und umfasst die Lehrveranstaltungen des ersten Studienjahres.

2. Das Fachstudium dient der Vermittlung studiengangsspezifischer Grundlagen und umfasst die Lehrveranstaltungen des zweiten Studienjahrs.

3. Das Vertiefungsstudium dient im Wesentlichen der studiengangsspezifischen Schwerpunktbildung. Es umfasst die Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen, den Praxisanteil, das Bachelorseminar und die Bachelorarbeit.

#### **§ 4 Vorpraxis, Praxisanteil und Exkursionen (§§ 4, 5 ABBM)**

(1) Zur Aufnahme des Studiums soll eine berufspraktische Tätigkeit (Vorpraxis) im Umfang von 13 Wochen erfolgreich abgeleistet werden. Davon sollen vor Aufnahme des Studiums mindestens 8 Wochen erbracht worden sein. Die Vorpraxis müssen nur Studierende ableisten, die keinen an der Fachrichtung Medizintechnik/Biomedical Engineering ausgerichteten praktischen Unterricht in dem in Hamburg in der Fachoberschule vorgeschriebenen oder einem vergleichbaren Umfang in einer ihrem Studiengang entsprechenden Fachrichtung gehabt und auch keine ihrem Studiengang entsprechende Lehre oder vergleichbare praktische Ausbildung abgeschlossen haben. In Einzelfällen kann die Vorpraxis auch teilweise erlassen werden, wenn in einem entsprechenden Umfang durch praktische Tätigkeit erworbene Kenntnisse nachgewiesen werden.

(2) In der Vorpraxis sollen die Studierenden technische Werkstoffe sowie ihre Be- und Verarbeitungsmöglichkeiten kennenlernen. Sie sollen sich einen Überblick über Betriebsmittel, Verfahren und Arbeitsmethoden verschaffen und Einblicke in naturwissenschaftlich-technische, organisatorische, ökonomische und soziale Zusammenhänge des Betriebsgeschehens erhalten.

(3) In den Studienablauf ist ein Praxisanteil von 20 Wochen eingeordnet; er wird als Praxissemester in das Vertiefungsstudium integriert. Das Praxissemester soll durch praktische Mitarbeit in der Ausbildungsstätte die Studierenden systematisch an die anwendungsorientierte Tätigkeit eines Ingenieurs heranführen. Die Studierenden erhalten damit Gelegenheit, die im theoretischen Studium vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten auf komplexe Probleme der Praxis anzuwenden. Dabei sollen die verschiedenen Aspekte der betrieblichen Entscheidungsprozesse kennengelernt und vertiefte Einblicke in naturwissenschaftlich-technische, organisatorische, ökonomische und soziale Zusammenhänge des Betriebsgeschehens erhalten werden.

(4) Weiteres zur Vorpraxis und zum Praxissemester, insbesondere Art, Inhalt, Zeitpunkt, Zugangsvoraussetzungen und Dauer, bestimmen die vom Fakultätsrat zu erlassenden Richtlinien.

(5) Im zweiten oder dritten Studienjahr sollen die Studierenden an einer mehrtägigen von der Fakultät durchgeführten Exkursion teilnehmen. Die Dauer der Exkursion beträgt höchstens 10 Tage. Die Fakultät kann nur dann Exkursionen durchführen, wenn nach den jeweils geltenden Bestimmungen über die Gewährung von Reisekostenvergütungen und Zuschüssen bei der Teilnahme an auswärtigen Lehrveranstaltungen (Exkursionen) für die Hamburger Hochschulen die Finanzierung zu den dort genannten Sätzen gesichert ist.

#### **§ 5 Studienfachberatungen (§ 27 ABBM)**

(1) Zu Beginn des ersten und des zweiten Studienjahres sind die Studierenden verpflichtet, an Studienfachberatungen teilzunehmen. In diesen Studienfachberatungen soll über die Ziele des Studiums, seine Inhalte und seinen Aufbau, insbesondere über die Durchführung des Praxisanteils und der Bachelorarbeit sowie über die Tätigkeitsbereiche in der beruflichen Praxis informiert werden.

#### **§ 6 Lehrangebot (§§ 6, 7 ABBM)**

(1) Das Lehrangebot ergibt sich aus den Übersichten in den Anhängen 1 und 2.

(2) Voraussetzungen für die Belegung von Modulen bzw. einzelnen Lehrveranstaltungen können in den jeweiligen Modulbeschreibungen festgelegt werden.

(3) In Ergänzung zur ABBM wird die Prüfungsart „Studienprojekt“ geregelt. Das Studienprojekt ist ein Projekt, das die Studierenden einzeln oder in Gruppen bearbeiten, § 8 Absatz 1 Nr. 5 ABBM gilt entsprechend.

(4) Für die Schwerpunktbildung des Studiums sind die Fächer des Wahlpflichtbereichs, das Studienprojekt sowie das Bachelorseminar mit Anleitung zum ingenieurmäßigen Arbeiten, die Bachelorarbeit und das Praxissemester mit dem dazugehörigen Praxiskolloquium vorgesehen. Die Studierenden wählen einen der im Anhang 2 aufgeführten Studienschwerpunkte aus. Von den technischen Wahlpflichtfächern des ausgewählten Studienschwerpunkts stellen sich die Studierenden nach freier Wahl Fächer von mindestens 5 CP zusammen. Ersatzweise kann jedes andere naturwissenschaftlich-technische Fach eines anderen Studiengangs, das mit den Zielen des Studiengangs Medizintechnik/Biomedical Engineering übereinstimmt, als technisches Wahlpflichtfach belegt werden.

(5) Abweichungen von den in den Anhängen 1 und 2 aufgeführten Fächern sowie die Einbeziehung von Studienangeboten anderer Studiengänge der Hochschule für Angewandte Wissenschaften oder anderer anerkannter in- und ausländischer Hochschulen sind zulässig. Die Abweichungen beziehungsweise die Belegung von Fächern anderer Studiengänge bedürfen vorab der Einwilligung der Studienfachberaterin oder des Studienfachberaters und der des Prüfungsausschusses. Die Einwilligung steht im Ermessen der Studienfachberaterin oder des Studienfachberaters und des Prüfungsausschusses. Sie setzt voraus, dass die ausgewählten Fächer inhaltlich mit den Zielen des Studiengangs Medizintechnik / Biomedical Engineering übereinstimmen und dass freie Kapazitäten in den anderen Studiengängen vorhanden sind.

(5) Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache angeboten. Einzelne Lehrveranstaltungen können auf Englisch abgehalten werden. In diesem Fall ist dies vor Veranstaltungsbeginn in geeigneter Weise, zum Beispiel durch Aushang, bekannt zu geben. Die zugeordneten Prüfungen sind dann grundsätzlich ebenfalls in Englisch zu erbringen.

## **§ 7 Bachelorarbeit (§ 17 ABBM)**

Die Bachelorarbeit kann erst begonnen werden, wenn alle Prüfungs- und Studienleistungen des 1. und 2. Studienjahres bestanden und die Praxisanteile, bestehend aus Vorpraxis und Praxissemester (entsprechend §4), erfolgreich durchgeführt worden sind.

## **§ 8 Prüfungs- und Studienleistungen, Berechnung der Abschlussnote (§§ 6,7, 15, 20 ABBM)**

(1) Aus dem Anhang 1 ergeben sich unter anderem die Zuordnung und die Zahl der zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen, die Zahl der zu vergebenden CP und die Notengewichtung. Die Gewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen bei der Bildung der Modulnote ergibt sich aus der Tabelle (Spalte Nr. 10: „Notengewicht im Modul“). Die Gewichtung der Modulnoten untereinander ergibt sich aus der Tabelle (Spalte Nr. 11 „Abschlussnotenanteil“). Die Gesamtnote ist das Ergebnis der Bildung des gewichteten Durchschnitts der Modulnoten entsprechend ihrer Gewichtung.

(2) An einer Prüfung, für die keine Teilnahmepflicht nach § 11 ABBM besteht, kann nur teilnehmen, wer sich fristgerecht zur Prüfung anmeldet und die vorgeschriebenen Voraussetzungen zum Ablegen der Prüfung nachweist. Die Anmeldeöglichkeiten und Anmeldefristen zu den Prüfungen werden vom Prüfungsausschuss nach § 13 Absatz 6 ABBM festgelegt. Angemeldete Prüfungen, für die keine Teilnahmepflicht besteht, können innerhalb der Anmeldefrist wieder abgemeldet werden.

## **§ 9 Fristenregelung für Prüfungs- und Studienleistungen des ersten Studienjahres (§21 ABBM)**



(1) Werden die Prüfungs- und Studienleistungen des ersten Studienjahres nicht innerhalb der in §21 (2) ABBM genannten Fristen erbracht, gilt das Studium endgültig als nicht bestanden. Über Ausnahmen hiervon entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Insbesondere sind Ausnahmen zuzulassen, wenn die Regelung des Satzes 1 zu einer unbilligen Härte führt. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Ausnahme zu Satz 1 auf familiäre und soziale Gründe beruht. Die Ausnahme darf einem sinnvollen Aufbau des Studiums nicht entgegenstehen. Die in § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 Mutterschutzgesetz (MuSchG) genannten Schutzfristen werden unter Einhaltung der dortigen Voraussetzungen nach vorherigem schriftlichen Antrag entsprechend gewährt. Gleiches gilt für die entsprechende Anwendung des § 15 Bundeserziehungsgeldgesetz (BErzGG) zur Inanspruchnahme von Elternzeit. Ein Anspruch auf Einzelprüfungen entsteht hierdurch nicht.

## **§ 10 Verfahren und Zeugnis**

(1) Das Bachelorzeugnis wird ausgestellt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. ein zum Besuch der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg im Bachelorstudiengang Medizintechnik/Biomedical Engineering berechtigendes Zeugnis
2. die Immatrikulation im Bachelorstudiengang Medizintechnik/Biomedical Engineering
3. alle erfolgreich erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen; die Prüfungsleistungen müssen mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden und die Studienleistungen bestanden sein;
4. die Bescheinigung über die Studienfachberatungen nach § 5 dieser Prüfungsordnung und § 27 ABBM.
5. der Nachweis der erfolgreich erbrachten Vorpraxis und des Praxissemesters.

2) Das Bachelorzeugnis ist unverzüglich, spätestens nach vier Wochen auszustellen. Es enthält die Bezeichnung der Module und die Noten der Prüfungsleistungen mit einer Nachkommastelle, die Studiennachweise, die Gesamtnote mit einer Nachkommastelle und einen Hinweis auf die Gesamtnotenbildung sowie die Bezeichnung des Studiengangs. Das Zeugnis wird von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Als Datum des Prüfungszeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Erfüllung aller Voraussetzungen nach Absatz 1 festgestellt wird.

## **§ 11 Inkrafttreten, Außer-Kraft-Treten**

Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2010/11 beginnen. Die Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Medizintechnik / Biomedical Engineering an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) vom 7. März 2008 (Hochschulanzeiger 24/ vom 6. März 2008, S. 13) tritt zu dem in Satz 2 genannten Zeitpunkt außer Kraft. Sie findet noch für alle Studierenden, die das Studium vor dem Wintersemester 2010/11 begonnen haben, bis zum Ende des Sommersemesters 2014 Anwendung. Für Studierende, die in die Ordnung nach Satz 1 wechseln wollen, werden Prüfungs- und Studienleistungen der Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Medizintechnik / Biomedical Engineering an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) vom 7. März 2008 anerkannt, sofern sie gleichwertig sind. Der Prüfungsausschuss regelt die Einzelheiten in entsprechenden Übergangs- und Äquivalenzrichtlinien.

## Anhang: Studien- und Prüfungsleistungen

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Nr.	Modul	CP Modul	Semester	Lehrveranstaltung	Lehrveranstaltungsart	CP LVA	SWS	Prüfungsart und Prüfungsform	Notengewicht im Modul	Abschlussnotenanteil
1	Mathematik A	8	1	Mathematik 1	Sem.U.	8	6	PL,SL:K,M	1	2,6%
2	Mathematik B	7	2	Mathematik 2	Sem.U.	4	4	PL:K,M	3	2,4%
			3	Mathematik 3	Sem.U.	3	2	PL:K,M	2	
3	Informatik	7	2	Informatik 2	Sem.U.	2,5	2	PL:K,M	1	2,4%
			1	Informatik 1 Praktikum	Prakt.	2,5	2	SL:L	0	
			2	Informatik 2 Praktikum	Prakt.	2	2	SL:L	0	
4	Physik	10	1	Physik 1	Sem.U.	5	4	PL:K,M	2	3,0%
			2	Physik 2	Sem.U.	2,5	2	PL:K,M	1	
			2	Physik Praktikum	Prakt.	2,5	2	SL:L	0	
5	Grundlagen Chemie	5	1	Chemie	Sem.U.	5	4	PL:K,M	1	2,0%
6	Grundlagen Biologie	10	1	Zell- u. Mikrobiologie	Sem.U.	5	4	PL:K,M	2	4,8%
			1	Hygiene	Sem.U.	2,5	2	PL:K,M	1	
			2	Hygiene Praktikum	Prakt.	2,5	2	SL:L	0	
7	Technische Mechanik	5	2	Technische Mechanik 1	Sem.U.	5	4	PL:K,M	1	2,4%
8	Thermodynamik und Strömungslehre	5	2	Thermodynamik 1	Sem.U.	2,5	2	PL:K,M	1	2,4%
			2	Strömungslehre	Sem.U.	2,5	2	PL:K,M	1	
9	Elektrotechnik	10	2	Elektrotechnik 1	Sem.U.	5	4	PL:K,M	1	4,8%
			3	Elektrotechnik 2	Sem.U.	5	4	PL:K,M	1	
10	Elektronik 1	7	3	Elektronik 1	Sem.U.	4	4	PL:K,M	1	3,3%
			3	Elektronik 1 Praktikum	Prakt.	3	2	SL:L	0	
11	Elektronik 2	7	4	Elektronik 2	Sem.U.	4	4	PL:K,M	1	3,3%
			4	Elektronik 2 Praktikum	Prakt.	3	2	SL:L	0	
12	Datensysteme 1	5	3	Informatics 3	Sem.U.	2,5	2	PL:K,M	1	2,4%
			3	Informatics 3 Practice	Prakt.	2,5	2	SL:L	0	
13	Datensysteme 2	5	5	Datamanagement in HCSy	Sem.U.	5	4	PL:K,M	1	2,4%
14	Systemtheorie	8	4	Systemtheorie u. Signalverarb.	Sem.U.	5	4	PL:K,M	1	3,8%
			4	Systemtheorie u. Signalverarb. Prakt.	Prakt.	3	2	SL:L	0	
15	Messtechnik	7	4	Messtechnik	Sem.U.	4	4	PL:K,M	1	3,3%
			5	Messtechnik Praktikum	Prakt.	3	2	SL:L	0	
16	Regelungstechnik	7	5	Regelungstechnik	Sem.U.	4	4	PL:K,M	1	3,3%
			5	Regelungstechnik Prakt.	Prakt.	3	2	SL:L	0	
17	Humanbiologie	11	4	Humanbiologie 1	Sem.U.	4	4	PL:K,M	1	5,2%
			5	Humanbiologie 2	Sem.U.	4	4	PL:K,M	1	
			5	Humanbiologie Praktikum	Prakt.	3	2	SL:L	0	
18	Med. Mess-u.Gerätetech. 1	5	5	Med. Mess- u. Gerätetechnik 1	Sem.U.	5	4	PL:K,M	1	2,4%
19	Betriebswirtschaftslehre 1	5	3	Betriebswirtschaftslehre	Sem.U.	2,5	2	PL:K,M	1	2,4%
			3	Recht	Sem.U.	2,5	2	PL:K,M	1	
20	Betriebswirtschaftslehre 2	5	4	Kostenrechnung	Sem.U.	2,5	2	PL:K,M	1	2,4%
			7	Marketing und Vertrieb	Sem.U.	2,5	2	PL:K,M	1	
21	Recht	2	4	Recht im Gesundheitswesen	Sem.U.	2	2	PL:K,M	1	1,0%
22	Management	5	3	Kommunikation u. Präsentation	Sem.U.	2,5	2	PL:R,M,K	1	2,4%
			3	Projektmanagement	Sem.U.	2,5	2	PL:R,M,K	1	
23	Ingenieurgemäßes Arb.	2	7	Anleitung z. ingenieurgem. Arbeiten	Sem.U.	2	1	PL:R	1	1,0%
24	Med. Mess-u.Gerätetech. 2	8	7	Med. Mess- u. Gerätetechnik 2	Sem.U.	5	4	PL:K,M,P	1	3,8%
			7	Med. Mess- u. Gerätetechnik Prakt.	Prakt.	3	2	SL:L	0	
25	Qualitätsmanagement	2	7	Qualitätsmanagement	Sem.U.	2	2	PL:K,M,R	1	1,0%
26	Wahlpflichtbereich	10		LVA aus einem der drei Schwerpunkte mit insgesamt 10CP		10	8			10,0 %
27	Praxissemester	30	6	Praxissemester	Prakt.	28	22		0	1,2%
			6	Kolloquium Praxissemester	S.	2,5	2	PL:R,H	1	
28	Bachelorarbeit	12	7	Bachelorarbeit		12	10	PL:Bac	1	18,8 %
	<b>Summen:</b>	<b>210</b>				<b>210</b>	<b>171</b>			<b>100%</b>

Wahlpflichtbereich		*									
26A	Schwerpunkt: Med. Mess- und Gerätetechnik	10	4..7	Micro Processor Technology	Sem. U.	2,5	2	PL: K, M, T, R, H	1	10,0%	
			4..7	Mikroprozessor Praktikum	Prakt.	2,5	2	SL: L	0		
			Technische Wahlpflichtfächer								
			4..7	Rechnergestützte Messdatenerf.	Sem. U.	5	4	PL: K, M, T, R, H	2		
			4..7	Nuklearmedizinische Technik	Sem. U.	2,5	2	PL: K, M, T, R, H	1		
			4..7	Strahlentechnik	Sem. U.	2,5	2	PL: K, M, T, R, H	1		
			4..7	Med. Lasertechnik	Sem. U.	2,5	2	PL: K, M, T, R, H	1		
26B	Schwerpunkt: Biomechanik	10	4..7	Biomechanik	Sem. U.	5	4	PL: K, M, T, R, H	2	10,0%	
			Technische Wahlpflichtfächer								
			4..7	Technische Mechanik 2	Sem. U.	5	4	PL: K, M, T, R, H	2		
			4..7	Implantatwerkstoffe	Sem. U.	2,5	2	PL: K, M, T, R, H	1		
			4..7	Konstruktion / CAD	Sem. U.	2,5	2	PL: K, M, T, R, H	1		
			4..7	Konstruktion / CAD Praktikum	Prakt.	2,5	2	SL: L	0		
			4..7	Studienprojekt	Projekt	5	4	PL: R, H, M	2		
26C	Schwerpunkt: Medizinische Datensysteme	10	4..7	Micro Processor Technology	Sem. U.	2,5	2	PL: K, M, T, R, H	1	10,0%	
			4..7	Mikroprozessor Praktikum	Prakt.	2,5	2	SL: L	0		
			Technische Wahlpflichtfächer								
			4..7	Rechnergestützte Messdatenerf.	Sem. U.	5	4	PL: K, M, T, R, H	2		
			4..7	Datenmanagement i. d. Medizintechnik	Sem. U.	2,5	2	PL: K, M, T, R, H	1		
			4..7	Regulatory Affairs	Sem. U.	2,5	2	PL: K, M, T, R, H	1		
			4..7	Studienprojekt	Projekt	5	4	PL: R, H, M	2		

\* Die Semester in denen die LVA der Wahlbereiche absolviert werden verstehen sich als Vorschlag.

Legende:

Lehrveranstaltungsart: Sem.U. = seminaristischer Unterricht, Prakt. = Praktikum, Sem. = Seminar

Prüfungsart: SL = Studienleistung (unbenotet), PL = Prüfungsleistung (benotet)

Prüfungsform: K = Klausur, M = mündliche Prüfung, T = Test, R = Referat, H = Hausarbeit, L = Laborabschluss, Bac = Bachelorarbeit

Legende zu der Prüfungsart: (Beschreibungen siehe ABBM §15(5), §15(4) gilt entsprechend, wenn in der Tabelle mehrere Prüfungsarten zur Auswahl stehen)

K: Klausur

M: Mündliche Prüfung

T: Test

R: Referat

P: Portfolio

H: Hausarbeit

**Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg  
Hamburg, den 21. März 2013**